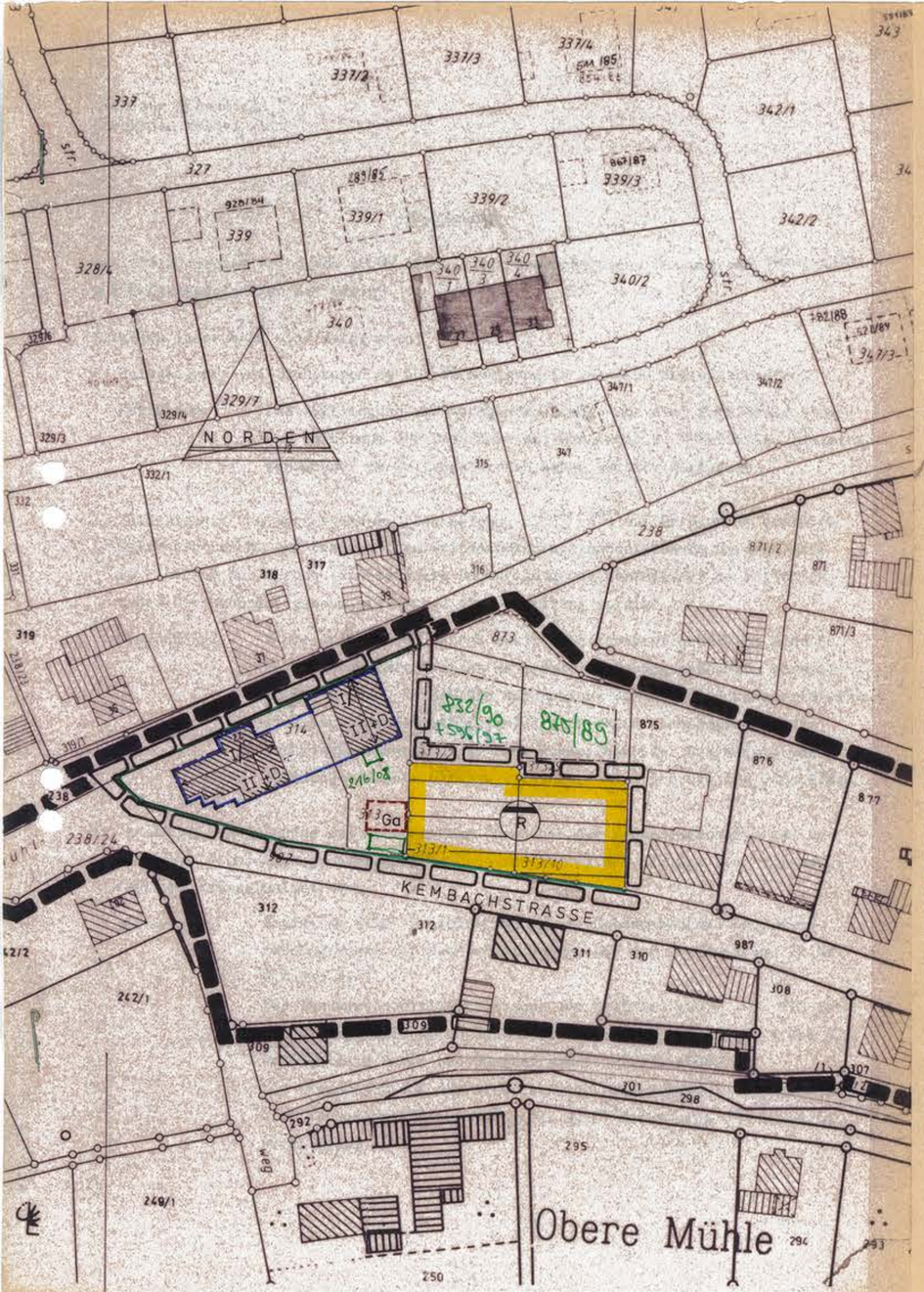

1. Festsetzungen für den Teilgeltungsbereich

Geltungsbereichsgrenze des ursprünglichen Bebauungsplanes "An der Steig"

Geltungsbereichsgrenze der Änderung Nr. 3

I/ II+D — Zahl der Vollgeschosse, bergseitig eingeschossig, talseitig zweigeschossig, Dachgeschoßausbau zulässig, Krüppelwalmdach zulässig.

Hauptfirstrichtung

Baugrenze

Ga — Umgrenzung von Flächen für Garagen

Straßenbegrenzungslinie

R — Flächen für Versorgungsanlagen Beseitigung von Abwasser (Regenrückhaltebecken, geschlossen)

2. Festsetzungen für den Gesamtgeltungsbereich

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes " An der Steig " sind Dachgauben ab 40° zugelassen.

Ferner können Garagen Pult-oder Satteldächer erhalten: Garagen an den Grundstücksgrenzen sind mit Flachdächern, flachgeneigten Pultdächern (Dachneigung max.7°) oder Satteldächern (Dachneigung 35°± 3°) auszuführen. Auf benachbarten Grundstücken aneinander gebaute Garagen sind in gleicher Ausführung (insbesondere Dachneigung, Gestaltung) zu errichten, wobei die zunächst genehmigte Garage die Gestaltung vorgibt. Vor jeder Garage ist ein Stauraum von 5 m einzuhalten. Satteldachgaragen, die in das Wohnhaus integriert werden, haben die gleiche Dachneigung wie das Wohngebäude zu erhalten.

Soweit der vorliegende Änderungsplan keine entgegenstehenden Festsetzungen enthält, gelten die Festsetzungen und Hinweise des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes i.d.F. vom 16.06.1975, der Änderung Nr.1 i.d.F. vom 25.07.1984, sowie der Änderung Nr.2 i.d.F. vom 12.03.1987.

GEMEINDE SCHWANFELD

LKR. SCHWEINFURT

BEBAUUNGSPLAN „AN DER STEIG"
BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG NR. 3 M. 1:1000

Für die Erarbeitung der Bebauungsplanänderung Nr.3
Deusdorf, den 10.09.1988
überarbeitet: 10.01.1989

ARCHITEKT
RUDI HEMMER DIPL.-ING. (FH)
Deusdorfer Str. 5 · Tel. 09544 / 7083
8601 LAUTER - OT. DEUSDORF

BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS ARCHITEKT BY AK 99767

Der Architekt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwanfeld hat am 10.06.1988 die Änderung des Bebauungsplanes "An der Steig" beschlossen.
~~Ortsüblich bekannt gemacht durch~~

Schwanfeld, den 14. 2. 1989 (Siegel) (Der Bürgermeister)

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs.2 Satz 1 BauGB vom 27.02.1989 bis 28.03.1989 in der ~~Gemeinde Schwanfeld~~ Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schwanfeld öffentlich ausgelegt.

Schwanfeld, den - 6. 4. 1989 (Siegel) (Der Bürgermeister)

Die Gemeinde Schwanfeld hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 07.04.1989 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Schwanfeld, den - 7. 8. 1989 (Siegel) (Der Bürgermeister)

Das Landratsamt Schweinfurt macht im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften i. S. v. § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht geltend.

Schweinfurt, 14.09.1989
LANDRATSAMT
I.A.
Mainka, ORR

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 29.9.1989 durch **Amtsblatt der Gemeinde Schwanfeld** Nr. 14/1989 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schwanfeld, 8722 Schwanfeld, Rathausplatz 6, während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird.
Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 12 Satz 4 BauGB).

Schwanfeld, den 18. 10. 1989 (Der Bürgermeister)